

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb

Elektrizitätsgenossenschaft Unterneukirchen e.G.

Entgelte gültig ab 01.01.2024

Abrechnung Messstellenbetrieb für die Sparte Strom - Preisobergrenzen, vom MSB an LF oder Letzverbraucher/Anlagenbetreiber

Entgelte für Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) je Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letzverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
moderne Messeinrichtung nach § 32 MSBG		16,81	20,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
>1 ≤ 7		16,81	20,00

Entgelte für Messstellenbetrieb für intelligente Messsystemen (iMS) je Zählpunkt

		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Letzverbraucherzählpunkte mit Jahresstromverbrauch in kWh/a			
≤ 3.000		16,81	20,00
> 3.000 ≤ 6.000		16,81	20,00
> 6.000 ≤ 10.000		16,81	20,00
> 10.000 ≤ 20.000		42,02	50,00
> 20.000 ≤ 50.000		75,63	90,00
> 50.000 ≤ 100.000		100,84	120,00
> 100.000		268,91	320,00
EEG- bzw. KWKG-Anlagen mit install. Leistung in kW			
> 1 ≤ 7 ²⁾		16,81	20,00
> 7 ≤ 15		16,81	20,00
> 15 ≤ 25		42,02	50,00
> 25 ≤ 100		100,84	120,00
> 100		268,91	320,00
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a EnWG			
steuerbare Netzlokation		42,02	50,00

Zusatzgeräte		Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Zukünftig werden weitere Zusatzgeräte und -leistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt			

verpflichtende Zusatzdienstleistungen	§34 Abs. 2 MSBG	Preis je ME* €/a; €/Auftrag (netto)	Preis jeME* ¹⁾ €/a; €/Auftrag (brutto)
Zukünftig werden weitere Zusatzgeräte und -leistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt			

* Messeinrichtung

¹⁾ sobald das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz eine Verordnung nach § 33 erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der abgebildeten Preisobergrenzen.

²⁾ § 30 Abs. 3 Satz 2 MSBG: Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem nach § 29 Absatz 2 Nummer 2 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn an Messstellen an Zählpunkten von Anlagen vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt insgesamt brutto jährlich nicht mehr als 60 Euro, davon nicht mehr als 40 Euro dem Anschlussnetzbetreiber sowie 20 Euro dem Anschlussnutzer brutto jährlich in Rechnung gestellt werden.

mME = (moderne Messeinrichtung) Messeinrichtung, welche den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

iMS = (intelligentes Messsystem) moderne Messeinrichtung, welche über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz sicher eingebunden ist.